

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
FD 3.31.1 Umwelt - Untere Umweltschutzbehörde -
Elberfelder Straße 36
42849 Remscheid

Merkblatt zum geordneten Rückbau baulicher Anlagen

Unabhängig einer unter Umständen erforderlichen Abbruchgenehmigung nach Baurecht sind generelle abfallrechtliche Vorschriften zu beachten bzw. dem Fachdienst Umwelt vorzulegen. Entsprechende Gesetzestexte finden Sie auf der Internetseite des Bundes unter <http://www.bmu.de>.

Ein Abbruch baulicher Anlagen hat so zu erfolgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird (§ 3 Landesbauordnung). Gleiches gilt für die Verwertung bzw. Beseitigung der dabei anfallenden Abfälle (§§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Damit der Fachdienst Umwelt seinen Überwachungsaufgaben (§ 47 und § 49 KrWG) nachkommen kann, ist es nötig ein Rückbau- und Entsorgungskonzept und die entsprechenden Angaben über den Verbleib des anfallenden Abbruchmaterials dem Fachdienst Umwelt vor Beginn der Abbruchmaßnahme vorzulegen.

Ein geordneter Rückbau beim Abbruch von baulichen Anlagen ist notwendig, um sortenrein anfallende Wertstoffe wie Bauschutt, Metalle, unbehandeltes Holz oder Erdaushub zu erhalten, die von einander getrennt einer Verwertung zugeführt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle wie beispielsweise Asbestzementprodukte, PAK-haltige oder PCB-haltige Materialien sind festzustellen, auszubauen und zu entsorgen. Eine gezielte Demontage des Gebäudes sollte zuerst die Entfernung der Einrichtungsgegenstände, der technischen Gebäudeausrüstungen und der Innenausbaubestandteile vorsehen, die nicht mit dem Mauerabbruch zusammen verwertet werden können. Anschließend wird die Dach- und Fassadenkonstruktion abgebaut. Zuletzt kann die tragende Konstruktion eingerissen werden.

Der Rückbau / Abbruch

- von gewerblich genutzten Bauten, deren umbauter Raum größer als 2.000 cbm ist (ggf. auch von nicht-gewerblich genutzte Bauten)

oder

- von Bauten, die nach einer Inaugenscheinnahme eine entsprechende Kontamination erkennen lassen

ist in einem schriftlichen Verwertungs- und Entsorgungskonzept zu beschreiben.

Es sind folgende Angaben in diesem Verwertungs- und Entsorgungskonzept mindestens erforderlich:

- Prüfung durch eine anerkannte sachverständige Person, ob und an welchen Stellen asbesthaltiges Material in den Gebäuden verwendet wurde. Asbesthaltiges Material kann in Dacheindeckungen, Fassadenverkleidungen, Bodenbelägen, Isolierungen jeglicher Art (Brandschutz, Schallschutz, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz) auftreten.
- Prüfung auf PCB – haltige Stoffe. PCB wurde außer in Kondensatoren von Leuchtstofflampen und anderen geschlossenen Anwendungen auch in einer Reihe offener Anwendungen eingesetzt; so z.B. in

- dauerelastischen Fugendichtungsmassen als Gebäudetrennfugen, Bewegungsfugen zwischen Betonfertigteilen, Anschlussfugen (Fenster, Türzargen), Glasanschlussfugen an Fenstern, Fugen im Sanitärbereich
 - Anstrichstoffen,
 - Klebstoffen,
 - Deckenplatten (als Weichmacher bzw. Flammschutzmittel)
 - Kunststoffen und Kabelummantelungen
- Prüfung auf das Vorhandensein PAK -/ Teer – haltiger Materialien (Dacheindeckungen, Bodenbeläge, Befestigungen der Freiflächen)
 - Überprüfung der gewerblich genutzten Räumlichkeiten auf zurückgebliebene Abfälle,
 - Aufstellung der getrennt auszubauenden bzw. abzubrechenden Materialien sowie die ungefähr anfallenden Mengen,
 - Ermittlung der Menge des im Zuge einer eventuell vorgesehenen Neubebauung anfallenden Aushubes,
 - Art der Heizungsanlage mit Angaben über evtl. vorhandene Heizöltanks,
 - Aussagen zu in dem Gebäude vorhandenen weiteren schadstoffhaltigen Materialien
 - Darstellung der Vorgehensweise beim geplanten Rückbau der verschiedenen Bauwerksbestandteile,
 - Beschreibung des Entsorgungsweges der Baumaterialien; dazu gehört die Benennung der Entsorgungsanlagen (Anschriften, Betreiber) sowie die Benennung der vorgesehenen Verwertungsanlagen (Anschriften, Betreiber).

Der Ausbau von asbesthaltigen Materialien hat Vorrang vor dem Ausbau sonstiger Baustoffe. Beim Ausbau ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 zu beachten und die Bezirksregierung ist hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu beteiligen. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle vom 21.11.2002 ist zu beachten.

Der Verbleib aller Abbruchmaterialien ist nach dem Abbruch der baulichen Anlagen mittels geeigneter Belege gegenüber der unteren Umweltschutzbehörde nachzuweisen.

Bei der Abfallberatung der Technischen Betriebe Remscheid können Sie unter der Telefonnummer 02191 / 16-3974 oder per E-Mail unter abfallberatung@tbr-info.de die Anschriften örtlicher und regionaler Verwertungs- und Entsorgungsbetriebe erfragen. Abfallsatzung, Gebührensatzung, Satzung über die Benutzung des Wertstoffhofes können über das Internet (www.tbr-info.de) ebenfalls eingesehen werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Jäger Tel.16-3976 und Herr Tonk Tel. 16-3799 als Ansprechpersonen beim Fachdienst Umwelt zur Verfügung.